

Verdopplung der Kinderkrankentage für berufstätige Eltern

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 14. Januar und am 18. Januar 2021 den Weg frei gemacht für die Ausweitung und Verdopplung der Kinderkrankentage für berufstätige Eltern in der Corona-Krise. Mit dem Gesetz soll das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 pro Elternteil von zehn auf 20 Tage pro Kind, für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt werden. Voraussetzungen sind, dass

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Regelung soll nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten.

Mit der neuen Regelung erhalten Eltern im Jahr 2021 auch Kinderkrankengeld, wenn ihr Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern, Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat. Das heißt, Kinderkrankengeld kann auch beantragt werden, wenn Eltern dem Appell der Schulbehörde folgen und ihr Kind zu Hause betreuen und es nicht das Lern- und Betreuungsangebot in Schule wahrnimmt. Damit Eltern dies gegenüber den Krankenkassen belegen können, wurde der anliegende Bescheid entwickelt, den die Schulen ausstellen können (Anlage).

(entnommen aus dem B-Brief vom 20.1.21)



Sophie-Barat-Schule Hamburg

Bescheinigung nach § 45 Absatz 2a Satz 4 SGB V betreffend den Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Absatz 2a Satz 1 SGB V oder vergleichbare Ansprüche für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zunächst 31. Januar 2021 aufgrund der Aufhebung der Präsenzpflcht an Schulen bzw. der behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Schule nach Möglichkeit abzusehen

Hiermit wird bestätigt, dass folgende(s) Kind(er)

Vorname, Nachname des Kindes und Geburtsdatum: _____

Schülerin/Schüler dieser Schule ist und entsprechend dem Muster-Corona-Hygieneplan der Behörde für Schule und Berufsbildung (§ 23 Abs. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) kein Lern- und Betreuungsangebot an der Schule wahrnimmt.